

Statuten der Stiftung deStarts in Galmiz

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Vermögen der Stiftung

Artikel 1 - Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Stiftung deStarts" besteht mit Sitz in Galmiz eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB (Artikel achtzig fortfolgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.)

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Die Stiftung wird für eine unbegrenzte Dauer errichtet.

Artikel 2 - Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung von arbeitslosen, insbesondere jungen Menschen, indem Ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich persönlich und beruflich zu bilden. Zudem unterstützt die Stiftung älter werdende Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen mit Angeboten zur besseren Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen im Alltag.

Die Stiftung fördert Personen die aus Gründen wie Herkunft, psychosozialen oder gesellschaftspolitischen Situationen ganz oder vorübergehend in ihren Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, insbesondere Schulabgänger ohne Vorlehre, ohne Anlehre, ohne Praktikumsplatz, Lehrstellenabbrecher und Ausgesteuerte. Durch die persönliche und berufliche Bildung will die Stiftung diesen Personen die seelische Stabilisierung und die Eingliederung in unsere Gesellschaft und das Berufsleben sowie ein Leben mit positiver Prognose und Lebensqualität ermöglichen.

Gleichzeitig werden in speziell eingerichteten Körperhygiene-Räumlichkeiten, für Senioren und Personen mit Beeinträchtigungen, Dienstleistungen zur Verbesserung der individuellen Hygiene und des körperlichen Wohlbefindens angeboten. Durch diese Angebote fördert die Stiftung die Gesundheit, Selbständigkeit und die Integration dieser Personengruppen.

Zu diesem Zweck unterstützt die Stiftung KMU-Betriebe oder ähnliche Organisationen und Projekte mit dem Zweck, neue Arbeitsplätze und Hilfsangebote für die obgenannten Personengruppen zu schaffen. Die Stiftung kann zu diesem Zweck Arbeits- und Ausbildungsstätten, Haus- und Wohngemeinschaften für betreutes Wohnen, Restaurants, praktische Lebens- und Ausbildungshilfen (Schulen), persönliche Begleitung, Beratungsstellen und ähnliche Einrichtungen schaffen bzw. errichten und betreiben lassen, oder sich an solchen beteiligen.

Die Stiftung verfolgt weder lukrative noch kommerzielle Ziele.

Im Zusammenhang damit kann die Stiftung Grundstücke und Liegenschaften erwerben, bewirtschaften und veräussern.

Die Stiftung wird auf der Grundlage der biblisch-christlichen Werte geführt. Sie ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.

In den Fällen, in denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gesetzlich verpflichtet ist, gleichartige Leistungen wie die Stiftung zu erteilen, kann die Stiftung nur subsidiär zum Einsatz gelangen. Artikel 3 - Anfangskapital

Die Stifter widmen der Stiftung einen Barbetrag von Fr. 200.000. - (Franken zweihunderttausend).

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geöffnet:

- a) durch Subventionen von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie den Stiftungszweck befürwortenden Körperschaften, Organisationen und Personen,
- b) durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
- c) durch Schulungsbeiträge und Kostgelder von Invalidenversicherung, Fürsorgenstellen, Justizdirektionen, privaten oder anderen Institutionen,
- d) durch Beiträge von kirchlichen und gemeindlichen Körperschaften,
- e) durch freiwillige Gaben von Gönnern, Paten, Einzelpersonen, Firmen etc.
- f) durch allfällige Erträge aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen (z. B. aus der Vermietung allfälliger Liegenschaften),
- g) durch Schenkung, Legate und unentgeltliche Zuwendungen Dritter.

Die Stiftung kann Zuwendungen jedoch nur annehmen, wenn sie nicht belastet sind oder Bedingungen unterliegen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und angemessenen Risikoverteilung zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Artikel 4 - Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat

Artikel 5 - Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei Mitgliedern, welche mehrheitlich Schweizer Bürger sein müssen.

Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die den Grundlagen der Stiftung nahe stehen und in der Lage sind, Unterstützung und Rat zu geben.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates und ihre Funktionen sowie ihre Zeichnungsbefugnisse werden durch die Stifter bestimmt.

Die Stiftungsräte arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; der Stiftungsratspräsident und auch die weiteren Stiftungsratsmitglieder erhält bzw. erhalten eine massvolle Aufwandsentschädigung insbesondere für die Betreuung des courant normal.

Artikel 6 - Amts-dauer

Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Geschäftsjahre und dauert jeweils bis zum Ende der jeweiligen ordentlichen Jahresrechnungssitzung. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7 - Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassier.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt.

Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 - Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsmitgliedern.

Artikel 8 - Kompetenzen

Im Rahmen von Gesetz, Stiftungsstatuten und - soweit vorhanden - Reglementen besorgt der Stiftungsrat alle Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen. Somit kann er alle Geschäfte tätigen, die er zum Wohle der Stiftung und zur Mehrung des Stiftungsvermögens als notwendig oder sinnvoll erachtet.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Er kann die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und einzelne Arbeitsbereiche einzelnen seiner Mitglieder, Dritten oder besonderen Arbeitsgruppen übertragen und bestimmt in einem solchen Falle deren Kompetenzen und Pflichten, gegebenenfalls auch durch Erlass entsprechender Reglemente. Er regelt in einem solchen Fall auch deren allfällige Vertretungsvollmacht nach aussen.

Artikel 9 - Sitzungen, Einladungen

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen, unter Angabe der Traktanden und soweit es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Die Einladung muss mindestens 20 Tage im Voraus verschickt werden, sofern nicht alle Stiftungsratsmitglieder auf diese Anforderung verzichten.

Jedes Stiftungsratsmitglied kann schriftlich begründet von der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person die Einberufung einer Sitzung binnen eines Monats verlangen.

Artikel 10 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse (einschliesslich allfälliger Wahlen) mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden (in der Regel also des Präsidenten) doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse (einschliesslich Wahlen) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte und wird im Protokoll der folgenden Sitzung verzeichnet.

Im Falle von Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand zu treten.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates sowie die zu Protokoll abgegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das von der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person und von dem Verfasser des Protokolls unterzeichnet wird.

Artikel 11 - Vertretung und Zeichnungsrecht

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat bestimmt die zur Vertretung befugter Personen und die Art ihrer Zeichnungsbefugnis.

Als Zeichnungsberechtigte kann der Stiftungsrat auch Personen bestimmen, welche nicht Mitglied des Stiftungsrates sind.

Artikel 12 - Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Artikel 13 - Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen fest. Diese müssen ebenso wie allfällige spätere Änderungen der Aufsichtsbehörde zur (deklaratorische) Genehmigung unterbreitet werden. Sollten Reglemente die Organisation und Vertretung der Stiftung betreffen, so sind sie außerdem dem Handelsregister einzureichen.

Buchführung

Artikel 14 Jahresrechnung

Der Stiftungsrat legt jährlich auf den 31. Dezember eine Jahresrechnung ab, zum ersten Mal am 31. Dezember 2005.

Sie umfasst eine Betriebsrechnung, eine Bilanz sowie die nötigen Beilagen. Zusammen mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht der Revisionsstelle müssen diese Unterlagen der Aufsichtsbehörde innerhalb von 6 Monaten seit Rechnungsabschluss eingereicht werden.

Revisionsstelle

Artikel 15 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine unabhängige, externe Revisionsstelle (deren Mandat jeweils bis zur nächsten ordentlichen Jahresrechnungssitzung dauert). Sie ist beliebig wiederwählbar. Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person.

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen (Urkunde, Statuten, Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde/Statuten und Aufhebung der Stiftung

Artikel 16 - Änderung der Stiftungsurkunde/Statuten

Die vorliegende Stiftungsurkunde kann unter Beibehaltung der grundsätzlichen Zweckbestimmung allfälligen Veränderungen der Verhältnisse angepasst werden. Eine solche Revision bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats, der Zustimmung der Stifter (solange diese besteht), sowie einer Zustimmung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde.

Im Übrigen sind die Bestimmungen von Art. 85/86 ZGB anwendbar.

Artikel 17 - Aufhebung

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88/89 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Der Stiftungsrat überträgt das Stiftungsvermögen und den Erlös einer privaten oder staatlichen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation oder Insti-

tution, mit Sitz im Kanton Freiburg mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Aufsichtsbehörde

Artikel 18 - Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 84 Abs. 1 des ZGB.

V. Handelsregister

Artikel 19 - Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.